

Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Programmakkreditierung – Auflagenerfüllung des Studiengangs Pharmazie der Universität Basel

I. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) SR 811.11

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat den Studiengang Pharmazie der Universität Basel am 7. Juni 2019 mit einer Auflage akkreditiert:

Auflage 1:

Die Universität Basel muss darlegen, wie sie die Betreuung der Studierenden des Studiengangs Pharmazie angesichts der bevorstehenden Emeritierungen der Leistungsträger gewährleisten will.

In seinem Akkreditierungsentscheid vom 7. Juni 2019 hat der Schweizerische Akkreditierungsrat unter den Punkten 2 und 3 folgende Modalitäten für die Überprüfung der Auflagenerfüllung festgehalten:

Das Departement für Pharmazeutische Wissenschaften der Universität Basel muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt «sur dossier» durch zwei Gutachtende.

Das Departement Pharmazeutische Wissenschaften der Universität Basel hat mit dem Schreiben vom 3. Mai 2021 ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) fristgerecht beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Akkreditierungsrates hat mit Schreiben vom 12. Mai 2021 den Eingang der Unterlagen bestätigt.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat das Dossier am 1. Juli 2021 zur Überprüfung der Auflage an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet, welche das Verfahren durchgeführt hat.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 ihren Bericht inklusive Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat übermittelt.

III. Erwägungen

1. Erwägungen der Gutachtenden

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass das Departement Pharmazeutische Wissenschaften der Universität Basel die Auflage erfüllt hat. Sie heben insbesondere die erlangte Teilautonomie des Departements positiv hervor. Diese bilde eine gute Grundlage, um «Massnahmen zur Sicherstellung einer hervorragenden Lehre zu ergreifen». Die Gutachtenden begrüssen ausserdem die Stärkung der klinischen Fächer, die den «Kernbereich der Pharmazie» darstellen würden. Insgesamt erachten die Gutachtenden die eingeleiteten und geplanten Massnahmen als sehr umfangreich und zielführend.

2. Antrag der AAQ

Die AAQ erachtet die Schlussfolgerungen der Gutachtenden als nachvollziehbar. Die Agentur schliesst sich ihnen an und beurteilt die Auflage als erfüllt. Sie beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage zu bestätigen.

Die AAQ stellte Antrag und Bericht zur Auflagenerfüllung mit Datum vom 2. Dezember 2021 fertig und leitete diesen an den Schweizerischen Akkreditierungsrat weiter.

Die AAQ beantragt beim Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage zu bestätigen.

3. *Stellungnahme der Universität Basel*

Das Departement Pharmazeutische Wissenschaften hat seine Stellungnahme am 2. Dezember 2021 eingereicht. Darin führt das Departement aus, dass u.a. durch das Akkreditierungsverfahren «auf struktureller Basis Voraussetzungen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Medizinalstudiengänge am DPhW» geschaffen werden konnten.

4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Er ermöglicht es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Universität Basel die Auflagen gemäss Entscheid vom 7. Juni 2019 und somit die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 32 HFKG und Artikel 23 MedBG, die durch die Qualitätsstandards (Artikel 24 MedBG) konkretisiert werden, erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Studiengang Pharmazie der Universität Basel die an der Sitzung vom 7. Juni 2019 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie der Universität Basel bis zum 6. Juni 2026.

Bern, den 25. März 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.